

**Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld zur
Feststellung der pädagogischen Eignung von Professorinnen und Professoren
vom 06.07.2020**

Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG i. V. m. § 123 Abs. 3 LBG können Professorinnen und Professoren zur Feststellung der pädagogischen Eignung zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Probe bzw. ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen werden.

Die Probezeit sollte in der Regel zwei Semester betragen. Die Berufungskommission kann bei einer einschlägigen, vorangegangenen Lehrtätigkeit und einer positiven Prognose im Berufungsverfahren begründet vorschlagen, den Zeitraum auf ein Semester zu verkürzen.

Die Feststellung der pädagogischen Eignung in der Probezeit ist nicht mehr Bestandteil des Berufungsverfahrens, d. h. dass die Berufungskommission hierfür nicht zuständig ist. Es handelt sich um eine personalrechtliche Angelegenheit, über die die Präsidentin/der Präsident entscheidet.

Die Hochschule unterstützt die Einarbeitung in das pädagogische Aufgabenfeld durch die Finanzierung hochschuldidaktischer Maßnahmen und Stundenreduzierungen für die Teilnahme daran.

1. Kommission und Studierendenbeteiligung

1.1

Zusammensetzung und Beauftragung

Die Präsidentin/der Präsident beauftragt eine Kommission zur Begutachtung der pädagogischen Eignung. Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs schlägt hierfür mindestens drei Professorinnen/Professoren vor. Es soll mindestens eine Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der vorangegangenen Berufungskommission gewesen ist. Die Dekanin/der Dekan empfiehlt außerdem, welches Mitglied die Federführung übernehmen soll. Die Beauftragung fachbereichsexterner oder hochschulexterner Professorinnen/ Professoren ist möglich.

1.2

Federführung in der Kommission

Das von der Präsidentin/vom Präsidenten zum Federführenden bestimmte Kommissionsmitglied soll erfahren sein und somit auch betreuende Aufgaben übernehmen können. Dazu gehört, dass jeder Veranstaltungsbesuch mit dem Lehrenden kritisch erörtert wird und Hilfestellungen damit verbunden sein sollten. Zur Unterstützung bei den Gesprächen der/des federführenden Professorin/ Professors mit der neuen Professorin/dem neuen Professor bieten sich die EMA-Unterlagen an.

1.3

Lehrveranstaltungsbesuche und Begutachtung

Die zur Begutachtung beauftragten Personen besuchen pro Semester eine Lehrveranstaltung. Ein zweiter Besuch im Semester ist zwingend, wenn die erste im Semester besuchte Lehrveranstaltung nicht eindeutig positiv bewertet werden kann. Eine kontinuierliche Beobachtung der Lehrtätigkeit soll erreicht werden. Über jeden Besuch ist eine Niederschrift anzufertigen und der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich zuzuleiten. Des Weiteren sind von der/vom Lehrenden für alle von ihr oder von ihm durchgeführten Veranstaltungen Bewertungen der Studierenden der Dekanin/dem Dekan zuzuleiten.

Im Rahmen der Einstellung wird mit der neuen Professorin/dem neuen Professor diese Form der Studierendenreflektion für das erste Jahr der Probezeit vereinbart.

Das abschließende formlose Gutachten zur pädagogischen Eignung erhält die Präsidentin/der Präsident über die Dekanin/den Dekan rechtzeitig vor Beendigung der Probezeit. Die beauftragten Professorinnen/Professoren fassen zur Feststellung der pädagogischen Eignung einen Beschluss. Das Gutachten ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

Die Dekanin/der Dekan würdigt die Rückmeldungen der Studierenden.

2. Beteiligung der Dekanin/des Dekans

Neben der Würdigung der Rückmeldungen der Studierenden nimmt die Dekanin/der Dekan zur Frage der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstaufgaben nach § 35 HG gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten Stellung.

3. Entscheidung durch Präsidentin/Präsident

Auf der Grundlage des abschließenden Gutachtens, ggf. unter Einbeziehung der Rückmeldungen zu den Besuchen der einzelnen Veranstaltungen, sowie der Würdigung der Dekanin/des Dekans entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Anmerkungen zu sonstigen Voraussetzungen:

Für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen (z. B. gesundheitliche Eignung, Straffreiheit) gegeben sein.

4. Verfahren bei erheblichen pädagogischen Mängeln

Falls erhebliche pädagogische Mängel auftreten:

Werden bei den Lehrveranstaltungsbesuchen erhebliche pädagogische Mängel festgestellt, ist die Präsidentin/der Präsident unverzüglich zu informieren, damit unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden können.

a) Gespräch der Präsidentin/des Präsidenten mit dem Hinweis, dass eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der Abschluss eines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses nicht in Betracht kommt, wenn die Mängel nicht bis zum Ablauf der Probezeit behoben sind. Die Unterrichtung der/des Lehrenden ist aktenkundig zu machen. Dabei sind weitere Möglichkeiten der Hochschuldidaktischen Weiterbildung zu erörtern.

b) Dem Lehrenden wird Akteneinsicht gewährt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Anhörung).

5. NICHEIGNUNG

Wenn die pädagogische Eignung am Ende der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit verlängert werden. Liegt der Nichtfeststellung ein krankheitsbedingter Ausfall zugrunde, kann die Probezeit ebenfalls verlängert werden.

Wird die pädagogische Eignung endgültig nicht festgestellt, ist die beamtete Professorin/der beamtete Professor zu entlassen (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG). Entsprechendes gilt sinngemäß für befristet eingestellte Professorinnen/Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis.

- 5b.** Kann die pädagogische Eignung gemäß Nummer 5 am Ende der Probezeit noch nicht festgestellt werden, gilt für den Fall, dass dies aufgrund fehlender physisch-präsenter Lehrveranstaltungen nicht möglich ist, dass die Probezeit verlängert werden kann, bis eine solche Feststellung möglich ist.

Als Grundlage zur Feststellung der pädagogischen Eignung ist in der Regel mindestens eine physisch-präsente Lehrveranstaltung im Sinne der Nummer 1.3 zu besuchen. Sofern bei diesem Lehrveranstaltungsbesuch pädagogische Mängel auftreten, ist mindestens eine weitere physisch-präsente Lehrveranstaltung zu besuchen.

In der Zeit, in der physisch-präsente Lehrveranstaltungen nicht stattfinden, können die weiteren erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche im Übrigen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in elektronischer Kommunikation erfolgen. Es muss sich dabei um eine Lehrveranstaltung handeln, die in direkter Kommunikation, im Übrigen wie eine physisch-präsente Lehrveranstaltung („live“) abgehalten wird. Weitere Lehrformen in elektronischer Kommunikation oder elektronischer Form sind ergänzend zur Beurteilung heranzuziehen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 06. Juli 2020.

Bielefeld, 13.07.2020

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk